Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96 24598 Heidmühlen **Tel.: 015120635595**

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Faunistische Potenzialanalyse sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Talkau

im Auftrag der Bauland24/2 GmbH, Dahmker

19.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Methode Ergebnisse 2.1 Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus	2
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	5

1. Einleitung und Methode

Auf dem Gebiet des B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Talkau soll eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden. wurde diesbezüglich eine Potenzialanalyse hinsichtlich zu artenschutzrechtlich relevanter Arten von mir durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier insbesondere Vögel (besonderer Status der "europäischen Vogelarten", d.h. aller Arten, als besonders geschützt) sowie Fledermäuse (alle Arten streng geschützt) in Betracht. Des Weiteren sind hier die Haselmaus sowie Amphibien und Reptilien zu betrachten. Die Fläche ist teilweise von Knicks begrenzt. Am 15.06.2021 erfolgte eine Tagesbegehung des B-Plangebietes. Zu überprüfen war, ob durch das geplante Vorhaben das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der geplanten Wohnbaufläche im B-Plangebiet Nr. 8 in Talkau, westlich des Friedhofes sowie südlich des Wohngebietes Op'n Hegbarg.



Abbildung 1: Untersuchtes B-Plangebiet Nr. 8 in Talkau

Die bestehenden Knicks sollen erhalten bleiben. Die angrenzenden großen Bäume auf dem Friedhof bleiben ebenfalls bestehen.

2. Ergebnisse

Die Ackerfläche im B-Plangebiet ist überwiegend von Knicks umgeben. Im Norden grenzt Wohnbebauung mit teilweise angelegten Hecken an die Fläche. Die Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Begehung mit Hafer bepflanzt. Auf den Knicks standen überwiegend Großsträucher sowie junge Überhälter. Größere Überhälter bestehen auf den Knicks nicht. Es wurden keine Bäume festgestellt, die Potenzial für Fledermauswinterquartiere oder Potenzial für größere Fledermaussommerquartiere besitzen. Angrenzend an das B-Plangebiet befinden sich alte Bäume auf dem Friedhofsgelände, die auch Potenzial für größere Fledermausquartiere besitzen. Entlang der Knicks besteht Potenzial für Fledermausjagdhabitate. Diese können jedoch aufgrund der geringen Größe nur Teil eines Jagdhabitats sein. Hinweise für bedeutende Fledermausflugstraßen ergaben sich aufgrund der Lage des B-Plangebietes im Raum ebenfalls nicht. Auf den Knicks besteht Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter. Aktuelle Vogelnester von Bodenbrütern wurden nicht festgestellt. Auch sind diese im B-Plangebiet aufgrund der geringen Größe der Fläche, der bestehenden Nutzung der Fläche sowie der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung nicht anzunehmen.

Im Umfeld des B-Plangebietes befinden sich Gewässer in ca. 70 m Entfernung (südlich gelegen) sowie in ca. 300 m Entfernung (östlich gelegen) und somit potenzielle Laichgewässer von Amphibien. Bei Amphibien kommt es im Jahresverlauf zu saisonalen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommer-Landlebensraum. Es werden dabei auch weitere Entfernungen zurückgelegt, der Großteil der Population hält sich jedoch in der Nähe der Gewässer auf, wenn dort geeignete Lebensräume vorhanden sind. Je weiter das Gelände vom Laichgewässer entfernt ist, desto geringer wird (bei ansonsten gleichen Lebensbedingungen) die Amphibiendichte. Mit den Gehölzbereichen im Bereich der östlich gelegenen Gewässer bestehen dort Lebensräume die ein höheres Potenzial für Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien besitzen, als dies im B-Plangebiet vorliegt. Im B-Plangebiet könnten Landlebensräume der Amphibien des südlich gelegenen Gewässers bestehen. Im B-Plangebiet besitzen jedoch nur die Knicks Potenzial für Amphibien Sommer-Landlebensräume und Winterquartiere. Im Hinblick auf Reptilien ist das Untersuchungsgebiet potenziell geeignet für die in der "Normallandschaft" verbreiteten Arten Waldeidechse (Zootoca vivipara) und Blindschleiche (Anguis fragilis). Das Untersuchungsgebiet bietet jedoch keine hervorgehobenen, potenziellen Orte, an denen diese Arten mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten können und die durch das Vorhaben betroffen sind. Beide Arten sind sowohl in Deutschland als auch in Schleswig-Holstein ungefährdet. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet für Reptilien nur geringe Bedeutung. Potenzial für die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) besteht in den Knicks im Untersuchungsgebiet.

2.1 Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus

Bei Fehlen von Potenzial für Fledermausquartiere und Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden sowie bodenbrütenden Vogelarten sind diese durch das Vorhaben nicht betroffen. Die potenziellen Lebensstätten der Haselmaus sowie potenziellen Landlebensräume von Amphibien sind die Knicks. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Amphibien und der Haselmaus durch das Vorhaben ist jedoch nicht auszugehen, da die Knicks bestehen bleiben. Gleiches gilt für Fortpflanzungsstätten von frei- sowie gebüschbrütenden Vogelarten.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen hier potenziell aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer natürlichen Verbreitung nicht vor.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin
erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und
3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von
dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen
Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine
artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei fehlendem Fledermausquartierpotenzial sowie fehlendem Potenzial für Fortpflanzungsstätten von höhlen- sowie bodenbrütenden Vogelarten sind Tötungen und Verletzungen diesbezüglich nicht anzunehmen. Im Bereich der Knicks können Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten von Gebüschbrütern, Freibrütern, Amphibien und der Haselmaus bestehen. Diese bleiben jedoch erhalten, weshalb hier Tötungen oder Verletzungen oben genannter Arten durch das Vorhaben nicht anzunehmen sind.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Bei Bestehenbleiben der Knickbereiche ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus, Vögeln oder Amphibien auszugehen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen im B-Plangebiet nicht vor.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - a. Dieses Verbot tritt auf der bestehenden Ackerfläche nicht ein. Die Knicks bleiben bestehen.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Die Bereiche mit potenziellen Fortpflanzungsoder Ruhestätten von der Haselmaus und Amphibien sind nicht betroffen. Somit wird dieses Verbot nicht verletzt.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Haselmaus sowie der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Somit ist aus gutachterlicher

Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt